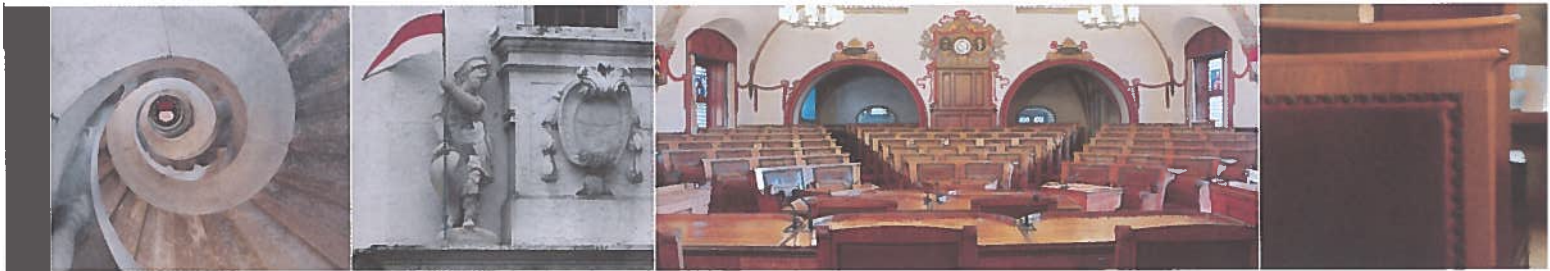


***Tätigkeitsbericht  
der Beauftragten für Information und Datenschutz  
des Kantons Solothurn***





**Beauftragte für Information  
und Datenschutz**

*Judith Petermann Büttler, Dr. iur.*  
Baselstrasse 40  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 91  
datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2020  
der Beauftragten für Information und Datenschutz  
des Kantons Solothurn**

Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	S. 3
2.	Aufgaben	S. 4
3.	Beratung	S. 5
3.1	Fragen zum Datenschutz	S. 5
3.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 9
3.3	Merkblätter	S. 10
4.	Schlichtungsverfahren	S. 11
5.	Aufsicht	S. 12
6.	Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten	S. 16
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 18
8.	Schulung / Sensibilisierung / Information	S. 20
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 21
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 22
11.	Dank	S. 23
12.	Statistische Auswertungen	S. 24
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	S. 27

### Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der und des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.<sup>1</sup> Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für dieses Team.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziff. 10.1.

## 1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.<sup>2</sup>

2020 war geprägt von der Corona-Pandemie. Aus Datenschutzsicht zeichnete sich schon sehr früh die Gefahr ab, dass zum Zweck der Pandemiebekämpfung unverhältnismässige Datenerhebungen vorgesehen und staatliche Überwachungsmethoden eingesetzt werden könnten. Erfreulicherweise wurde bei der Entwicklung der SwissCovid App dem Datenschutz ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Diskussionen über umfassende Datenerhebungen wurden und werden aber bis heute weitergeführt. Die Beauftragte beobachtet diese Entwicklung mit einer gewissen Sorge und hofft, dass die Grundsätze des Datenschutzes, namentlich die Rechtmässigkeit, die Verhältnismässigkeit und Datensicherheit auch weiterhin beachtet werden.

Für die Beauftragte und ihr Team wirkte sich die Pandemie in Bezug auf den Arbeitsinhalt und die Arbeitsweise aus. Erwartungsgemäss stellten Behörden und Private Fragen zu Coronamassnahmen, dies allerdings in einem überschaubaren Masse. Einen grösseren Einfluss hatte die Pandemie auf die Arbeitsweise. Die zeitliche Planung der Arbeiten war schwierig und musste laufend angepasst werden. Zu gewissen Zeiten konnten weder Kontrollen vor Ort, noch Schlichtungssitzungen, noch Schulungen durchgeführt werden. Auch der Zeitplan vieler kantonaler Projekte wurde wegen Corona verändert, was dazu führte, dass der Beauftragten mehr Projekte gleichzeitig zur Stellungnahme eingereicht wurden und diese in kürzester Zeit zu erledigen waren. Die Beauftragte und ihr Team setzten, soweit dies zielführend war, Telefon- und Videokonferenzen ein. Es zeigte sich aber auch, dass diese technischen Möglichkeiten im Bereich der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit nur sehr beschränkt sinnvoll eingesetzt werden können.

Trotz Corona blieb aber auch vieles gleich wie in den Vorjahren. Die Zahl der Geschäfte erreichte sowohl bei den Beratungen als auch bei den Vorabkontrollen, den Vernehmlassungen und den übrigen Geschäften einen ähnlich hohen Stand wie in den Vorjahren. Aufgrund der knappen Ressourcen musste die Beauftragte weiterhin strikte Prioritäten setzen. Trotzdem sind zu den bestehenden Pendenzen weitere hinzugekommen. Im Hinblick auf die aktuelle Arbeitslast und die fortschreitende Digitalisierung wird die Beauftragte dem Kantonsrat deshalb mit dem kommenden Globalbudget zusätzliche Ressourcen beantragen.

Die Beauftragte beantwortete 293 Fragen. Rund zwei Drittel der Fragen stammten von Behörden und ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Gegenüber dem Vorjahr wurden etwas mehr Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip gestellt. Nach wie vor betraf aber der grösste Teil der Fragen (77 %) den Datenschutz. Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips führte die Beauftragte drei Schlichtungsverfahren durch.<sup>3</sup> In einem Verfahren konnte eine Teileinigung erzielt werden. In den beiden anderen Verfahren empfahl die Beauftragte der zuständigen Behörde, die Informationen den Antragstellenden bekannt zu geben. Im Aufsichtsbereich wurden fünf Datenschutzaudits durchgeführt. Kontrollen wurden beim Personalamt, beim Steueramt, beim kantonalen Nachrichtendienst sowie bei einer Primar- und einer Sekundarschule vorgenommen.<sup>4</sup>

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) wurde im September 2020 von National- und Ständerat angenommen. Das Datum der Inkraftsetzung steht noch nicht fest, ist aber für 2022 oder 2023 zu erwarten. Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten wies die Beauftragte drauf hin, dass auch das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) angepasst werden müsse. Die entsprechenden Revisionsarbeiten müssen nun dringend angegangen werden.

<sup>2</sup> § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1.

<sup>3</sup> Vgl. Ziff. 4.

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. 5.

## 2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.<sup>5</sup> Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.<sup>6</sup>

Gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG kommt der Beauftragten schliesslich noch eine weitere Aufgabe zu. Die Beauftragte hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.<sup>7</sup> Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.<sup>8</sup> Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> § 32 InfoDG.

<sup>6</sup> § 3 InfoDG.

<sup>7</sup> § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

<sup>8</sup> § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung.

<sup>9</sup> § 7 Dienstaufsichtsverordnung.

### 3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.<sup>10</sup> Nachfolgend werden einige Fälle aus der Beratung vorgestellt. Die statistischen Auswertungen sind unter Ziff. 12 zu finden.

#### 3.1 Fragen zum Datenschutz

Im Berichtsjahr wurden diverse Fragen zu Coronamassnahmen gestellt. Bei der Beantwortung galt es vor allem den Überblick über die sich rasch ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen zu behalten. Innert kürzester Zeit wurden sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene Rechtsgrundlagen geschaffen, modifiziert und wieder aufgehoben. Im Zusammenhang mit der Nutzung von technischen Kommunikationsmöglichkeiten mussten situationsgerechte Lösungen gefunden werden. Es wurden aber nicht nur Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie gestellt. Wie bereits in den Vorjahren beantwortete die Beauftragte Fragen zu diversen weiteren Themen.

##### 3.1.1 Corona 1: Brauche ich als Veranstalter die Einwilligung der Besucher, um deren Kontaktdaten zu erfassen?

Ausgangslage:

Anfangs März fragte ein Veranstalter, ob er für das Erfassen der Kontaktdaten der Besucher eine Einwilligung brauche.

Auskunft:

Zu Beginn der ersten Welle der Pandemie gab es noch keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kontaktdaten. Damit im Kanton Solothurn Anlässe bewilligt wurden, mussten die Veranstalter aber die Rückverfolgbarkeit der Teilnehmenden sicherstellen. Die Beauftragte riet dem Veranstalter, die Teilnehmenden über den Zweck der Erhebung der Kontaktdaten zu informieren und die Daten sodann mit deren Einwilligung zu erheben. Nach dem Lockdown wurde auf Bundesebene eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Erfassen der Kontaktdaten erlassen, und das Einholen der Einwilligung erübrigte sich danach.

##### 3.1.2 Corona 2: Wie lange werden die Besucherlisten im Pflegeheim aufbewahrt?

Ausgangslage:

Die Angehörige einer in einem Pflegeheim wohnenden Person erkundigte sich, wie lange die erfassten Kontaktdaten aufbewahrt würden und ob das Pflegeheim verpflichtet sei, über die Modalitäten der Datenbearbeitung zu informieren.

Auskunft:

Die Beauftragte verwies auf die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes.<sup>11</sup> Darin ist vorgesehen, dass die registrierten Daten nach vier Wochen zu löschen sind und dass die Mitarbeitenden der Pflegeheime die Besucherinnen und Besucher über die Modalitäten des Besuchsrechts aufklären müssen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die von Restaurants und Veranstaltern erhobenen Kontaktdaten bereits nach 14 Tagen gelöscht werden müssen.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

<sup>11</sup> Vom 18. Juni 2020.

<sup>12</sup> Heute geregelt in der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

### 3.1.3 Corona 3: Darf die Liste der Gäste frei einsehbar aufliegen?

Ausgangslage:

Eine Person musste sich beim Eintritt in eine öffentliche Badeanstalt in eine Liste eintragen. Sie erkundigte sich nachträglich, ob es nicht problematisch sei, wenn die Liste im Ordner erst entfernt würde, wenn sie vollständig ausgefüllt sei. So könnten viele Namen und Adressen von Gästen frei eingesehen werden.

Auskunft:

Im Sommer stützte sich die Kontaktdatenerhebung auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.<sup>13</sup> Diese sieht vor, dass die Gäste Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer angeben müssen. Die Beauftragte wies darauf hin, dass es gemäss dieser Verordnung bei Familien und Gruppen genüge, wenn eine Person ihre Kontaktdaten angebe. Diese dürften auch auf einem separaten Blatt notiert und abgegeben werden. Mehr als die in der Verordnung aufgeführten Daten müsse die Person nicht bekannt geben; wichtig sei aber, dass die Daten korrekt seien. Die Bundesverordnung hält ausdrücklich fest, dass der Betreiber für die Vertraulichkeit der erfassten Kontaktdaten und die Datensicherheit verantwortlich ist. Nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich in den Erläuterungen des BAG wurde später festgehalten, dass das Auflegen einer frei einsehbaren Liste im Eingangsbereich, in die sich die Gäste eintragen, den Datenschutzanforderungen nicht genüge.<sup>14</sup> Auf kantonaler Ebene wurden später Bestimmungen erlassen, wonach Restaurants und Veranstalter noch weitere Kontaktdaten erfassen müssen.<sup>15</sup>

### 3.1.4 Corona 4: Dürfen wir die Mitarbeitenden fragen, wo sie in den Ferien waren?

Ausgangslage:

Gemäss den Bundesvorgaben mussten sich Personen, welche aus sogenannten Risikogebieten in die Schweiz einreisten, in Quarantäne begeben. Das Personalamt erkundigte sich in diesem Zusammenhang bei der Beauftragten, ob der Kanton als Arbeitgeber die Mitarbeitenden nach deren Feriendestinationen befragen dürfe.

Auskunft:

Das Erfragen der Reiseziele greift stark in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden ein. Auch während der Corona-Pandemie wurde nie eine Rechtsgrundlage erlassen, welche diese Datenerfassung durch den Arbeitgeber erlaubt hätte. Der Arbeitgeber durfte die Mitarbeitenden deshalb auch während der Pandemie nicht nach deren Feriendestinationen befragen. Die Beauftragte wies auf die Möglichkeit hin, dass die Mitarbeitenden nach den Ferien bestätigen könnten, dass sie sich in den letzten 10 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten hätten.<sup>16</sup> Aus der Treuepflicht der Mitarbeitenden könne allenfalls abgeleitet werden, dass sie die vorgesetzten Personen vorgängig über eine beabsichtigte Reise in ein Risikogebiet informieren müssen, wenn dies für die Arbeitsplanung erforderlich sei. Die erhobenen Daten dürften dann aber nicht für andere Zwecke verwendet werden.

---

<sup>13</sup> Art. 5 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

<sup>14</sup> Erläuterungen zum Anhang, Ziff. 4.6. Die Erläuterungen sind abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171> (27.05.2021).

<sup>15</sup> Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Empidemie (V Covid-19), BGS 100.1.

<sup>16</sup> Und deshalb nicht der Quarantänepflicht unterstehen würden. Die Quarantänepflicht wurde später modifiziert.



### 3.1.5 Corona 5: Dürfen wir den Einführungstag via Zoom durchführen?

Ausgangslage:

Aufgrund der Pandemie mussten zahlreiche Präsenzveranstaltungen abgesagt werden. Das Personalamt fragte die Beauftragte, ob der Einführungstag für die Lernenden über die Videokonferenz-Anwendung Zoom durchgeführt werden könne.

Auskunft:

Viele Kommunikationsanwendungen speichern Daten auf einem Server im Ausland, oftmals auch in Staaten mit einem mit der Schweiz nicht vergleichbaren Datenschutzniveau.<sup>17</sup> Dies ist auch bei Zoom der Fall. Weil im Rahmen von Videokonferenzen regelmässig Personendaten bekannt gegeben werden, ist die Nutzung solcher Kommunikationsapplikationen ohne zusätzliche Sicherheitsmassnahmen problematisch. Zoom stand zudem auch aufgrund weiterer informationssicherheitsrelevanten Themen in der öffentlichen Kritik. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigte die Beauftragte aber auch den Ausnahmecharakter der Situation sowie das Bedürfnis nach raschen, für die Nutzerinnen und Nutzer unkomplizierten Lösungen. In Anlehnung an die Empfehlung der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich<sup>18</sup> erachtete sie im konkreten Fall den Einsatz von Zoom als zulässig, sofern gewisse datenschutzfreundliche Einstellungen übernommen werden. Insbesondere sollen die Aufzeichnungsmöglichkeiten deaktiviert und ein sicheres Passwort verwendet werden. Für den Einsatz von Zoom ist nach der Pandemie jedoch eine neue Prüfung erforderlich.

### 3.1.6 Corona 6: Dürfen wir eine Liste der über 80-jährigen Personen einem Hilfsnetzwerk weitergeben?

Ausgangslage:

Während der ersten Welle der Pandemie bildeten sich Netzwerke von Helferinnen und Helfern, die bereit waren, besonders gefährdete Personen im Alltag, insbesondere beim Einkaufen, zu unterstützen. Die Einwohnerkontrolle einer Gemeinde vergewisserte sich bei der Beauftragten, ob sie einem lokalen Hilfsnetzwerk eine Liste der über 80-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner weitergeben dürfe.

Auskunft:

Das lokale Hilfsnetzwerk verfolgte einen schützenswerten ideellen Zweck i.S.v. § 22 Abs. 2 InfoDG. Deshalb durfte die Einwohnerkontrolle dem Hilfswerk eine Liste der über 80-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.<sup>19</sup> Die Beauftragte riet der Einwohnerkontrolle, von der Vertretung des Hilfsnetzwerks eine Datenschutzvereinbarung (sog. Datenschutz-Revers) unterzeichnen zu lassen. Darin verpflichtet sich das Hilfsnetzwerk unter anderem, die Daten nur zum genannten ideellen Zweck zu verwenden. Eine entsprechende Vorlage ist auf der Homepage der Beauftragten publiziert.<sup>20</sup>

### 3.1.7 Dürfen wir E-Mail-Adressen für den Newsletter-Versand verwenden?

Ausgangslage:

Eine Behörde wandte sich an die Beauftragte und wollte wissen, ob sie die E-Mail-Adressen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens nutzen dürfe, um

<sup>17</sup> beispielsweise in den USA.

<sup>18</sup> Abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html#1416751575> (27.05.2021).

<sup>19</sup> Daten von Personen, die eine Datensperre gemäss § 27 InfoDG hinterlegt haben, werden nicht bekanntgegeben.

<sup>20</sup> Abrufbar unter [https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05\\_Muster\\_Merkblaetter\\_FAQ/Infos\\_fuer\\_Gemeinden/Datenschutzrevers\\_fuer\\_Listenauskuenfte.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_FAQ/Infos_fuer_Gemeinden/Datenschutzrevers_fuer_Listenauskuenfte.pdf) (27.05.2021).

ihnen einen Newsletter zu senden. Die Interessierten könnten dadurch laufend über den Stand der Arbeiten informiert werden.

Auskunft:

Ein wichtiger Grundsatz im Datenschutzrecht ist jener der Zweckbindung. Demnach dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.<sup>21</sup> Das Verwenden der im Rahmen der Mitwirkung erhaltenen E-Mail-Adressen für den Versand eines Newsletters wäre eine Zweckänderung und ist deshalb unzulässig. Die Beauftragte wies die Behörde darauf hin, dass sie aber die Personen, die am Mitwirkungsverfahren teilnahmen, über den Newsletter informieren und auf die Anmelde-möglichkeit hinweisen dürfe. So könnten die Personen selbst entscheiden, ob sie sich für den Newsletter registrieren wollen oder nicht. Wichtig sei bei allen Newslettern, dass jeweils ein Link bzw. ein «Button» eingefügt wird, welcher es erlaubt, den Newsletter ohne weiteres abzubestellen.

### **3.1.8 Braucht es eine Einwilligung für die Ausstellung von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern?**

Ausgangslage:

Eine Berufsschule fragte, ob für die Ausstellung von Arbeiten von Schülerinnen und Schülern Einwilligungen erforderlich seien.

Auskunft:

Die Beauftragte erklärte, dass dies davon abhängig sei, ob die Präsentation der Arbeiten in den Schulräumlichkeiten freiwillig oder ob sie Bestandteil der Arbeit selbst und deshalb obligatorisch sei. Eine obligatorische Präsentation oder Ausstellung müsste aber im Lehrplan oder in einer anderen Wegleitung klar festgehalten sein. Bei einer obligatorischen Präsentation oder Ausstellung sei eine Einwilligung nicht erforderlich. Falls die Ausstellung der Arbeit weder im Lehrplan noch in Weisungen als obligatorisch bezeichnet wird, stehe es den Schülerinnen und Schülern frei, ob sie ihre Arbeit präsentieren wollen oder nicht. Eine Ausstellung sei dann nur mit ihrer Einwilligung möglich.

### **3.1.9 Darf die Schule Videos von Kinderaufführungen per Dropbox versenden?**

Ausgangslage:

Eine Lehrperson erstellte von einer Darbietung der Kinder eine Videoaufnahme und teilte diese via Dropbox<sup>22</sup> mit den Eltern. Ein Vater erkundigte sich bei der Beauftragten, wie es sich damit verhalte.

Auskunft:

Die Beauftragte wies darauf hin, dass sowohl für die Aufnahme als auch für die Weitergabe die Einwilligung der Eltern erforderlich sei.<sup>23</sup> Die Einwilligungserklärung setze die vorherige Aufklärung über die Modalitäten der Datenbearbeitung voraus. Beim Einsatz von Dropbox müsse vorgängig informiert werden, dass die Daten in Ländern mit nicht gleichwertigem Datenschutzniveau gespeichert und dadurch Risiken eingegangen werden. Aufgrund der entsprechenden Risiken rät die Beauftragte den Schulen vom Einsatz von Dropbox ab.

---

<sup>21</sup> § 16 Abs. 2 InfoDG.

<sup>22</sup> Produkt zur Datenablage im Internet.

<sup>23</sup> Vgl. dazu den Tätigkeitsbericht 2019, Ziff. 3.1.3 sowie das Merkblatt «Fotos auf den Webseiten von Schulen», abrufbar unter [https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05\\_Muster\\_Merkblaetter\\_FAQ/Merkblaetter/Merkblatt\\_Fotos\\_Schulwebseiten\\_01.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-info-ds/05_Muster_Merkblaetter_FAQ/Merkblaetter/Merkblatt_Fotos_Schulwebseiten_01.pdf) (27.05.2021).

## 3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Beauftragte beriet Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Transparenz. Die Fragen betrafen sehr unterschiedliche Bereiche. Nachfolgend werden einige Beispiele aufgeführt.

### 3.2.1 Dürfen die Corona-Zahlen pro Gemeinde veröffentlicht werden?

Ausgangslage:

Nach dem Abflachen der ersten Corona-Welle wurde in der Öffentlichkeit diskutiert, ob die Kantone die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, welche positiv auf Covid-19 getestet wurden, aktiv bekannt geben sollen und ob sie dies überhaupt dürfen. Die Beauftragte beriet das Gesundheitsamt in dieser Frage.

Auskunft:

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip werden Informationen aus amtlichen Dokumenten bekannt gegeben, es sei denn, es liege ein Ausnahmegrund gemäss §§ 13 f. InfoDG vor. Informationen werden insbesondere dann nicht veröffentlicht, wenn schützenswerte private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen und diese gewichtiger sind als das öffentliche Interesse an Transparenz. Die Beauftragte wies auf das Risiko hin, dass aufgrund der Bekanntgabe der Zahl der positiv getesteten Personen pro Einwohnergemeinde und weiteren Informationen<sup>24</sup> Rückschlüsse auf die betroffenen Personen und Familien gezogen werden könnten. Weiter bestünde die Gefahr, dass jemand aufgrund der Veröffentlichung gezielte Nachforschungen nach den betroffenen Personen betreiben und in diesem Zusammenhang Einwohnerinnen und Einwohner befragen oder gar belästigen könnte.<sup>25</sup> Diese Gefahr bestehe insbesondere bei Klein- und Kleinstgemeinden. Die Beauftragte konnte kein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz erkennen, welches bei Klein- und Kleinstgemeinden die schützenswerten privaten Interessen überwiegen würde. Sie riet deshalb, bei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern keine Covid-19 Zahlen zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe der Gesamtzahl der positiv getesteten Personen bei Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern erachtete sie als nicht problematisch.<sup>26</sup>

### 3.2.2 Dürfen wir die Identität des Zugangsgesuchstellers der betroffenen Person mitteilen?

Ausgangslage:

Wenn ein Zugangsgesuch ein Dokument betrifft, welches Personendaten von Dritten enthält, gibt die Behörde diesen Drittpersonen Gelegenheit, sich zum Zugangsgesuch zu äussern. In diesem Zusammenhang fragte eine Behörde die Beauftragte, ob sie der betroffenen Drittperson die Identität des Zugangsgesuchstellers bekannt geben dürfe.

Auskunft:

Die Beauftragte orientierte sich bei der Antwort an der Praxis des Bundes. Entsprechend riet sie, die Identität des Zugangsgesuchstellers den betroffenen Drittpersonen nicht bekannt zu geben, es sei denn, der Zugangsgesuchsteller sei damit einverstanden. Erst im Rahmen eines allfälligen Schlichtungsverfahrens und im nachfolgenden Rechtsverfahren wird die Identität des Zugangs-

<sup>24</sup> z. B. Informationen von Schulen oder Vereinen.

<sup>25</sup> Diese Gefahr bestand vor allem während der Phasen, als nur ganz vereinzelt Corona-Fälle auftraten.

<sup>26</sup> Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird die Antwort an dieser Stelle stark zusammengefasst wiedergegeben.

gesuchstellers den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben. Die Beauftragte ihrerseits anonymisiert bei der Veröffentlichung ihrer Empfehlungen<sup>27</sup> die Daten der Zugangsgesuchsteller.

### **3.2.3 Darf der Zugangsgesuchsteller das Dokument fotografieren?**

Ausgangslage:

Eine Gemeinde erkundigte sich bei der Beauftragten, ob sie besondere Vorkehrungen treffen müsse, wenn sie einer Person Einsicht gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip gewähre. Mit den heutigen technischen Mitteln sei es ohne weiteres möglich, dass die Person das Dokument fotografiere und im Internet publiziere.

Auskunft:

Soweit ein Dokument gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip öffentlich ist, ist es dies für jedermann. Jedem weiteren Zugangsgesuchsteller ist der Zugang im gleichen Umfang zu gewähren. Es gilt der Grundsatz «access to one, access to all».<sup>28</sup> Es ist deshalb zulässig, dass der Zugangsgesuchsteller das Dokument fotografiert. Die Gemeinde muss keine weiteren Vorsichtsmassnahmen ergreifen. Der Zugangsgesuchsteller muss sich bei der weiteren Nutzung des Dokumentes aber an die Rechtsordnung halten. Soweit das Dokument beispielsweise Informationen enthält, welche urheberrechtlich geschützt sind, sind sie dies weiterhin. Selbstverständlich darf ein Zugangsgesuchsteller die erhaltenen Informationen auch nicht in einer ehrverletzenden Weise weiterverwenden.

## **3.3 Merkblätter**

Soweit dies die Ressourcen zulassen, erstellt die Beauftragte Merkblätter zu bestimmten Themen und publiziert sie auf ihrer Homepage. Zudem verweist sie auf ihrer Homepage auf wichtige Merkblätter von Datenschutzbeauftragten von anderen Kantonen. Aufgrund der sachlichen Dringlichkeit publizierte sie bereits im März das Merkblatt «Sicheres Arbeiten im HomeOffice»<sup>29</sup> und verlinkte auf ihrer Homepage gleichzeitig auf die Informationen der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu den Plattformen der digitalen Zusammenarbeit und deren Einsatzmöglichkeiten während der Corona-Krise.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Gemäss § 36 Abs. 3 InfoDG.

<sup>28</sup> Vgl. auf Bundesebene explizit Art. 2 der Öffentlichkeitsverordnung (SR 152.31).

<sup>29</sup> <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-faq/merkblaetter/> (27.05.2021).

<sup>30</sup> <https://so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-faq/wichtige-merkblaetter-anderer-datenschutzbeauftragter/> (27.05.2021).

## 4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.<sup>31</sup> Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es trotzdem zu einem Schlichtungsverfahren und kommt keine Einigung zustande, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.<sup>32</sup>

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr drei Schlichtungsverfahren durch. Zwei Verfahren betrafen den gleichen Gegenstand, einen Auftrag an ein Beratungsbüro. Bei diesem Verfahren konnte die Beauftragte aufgrund der Corona-Massnahmen keine Schlichtungssitzung mit allen Parteien durchführen, sondern vermittelte zwischen den Parteien mit Telefongesprächen und per Mail. Die Parteien konnten sich nicht einigen und die Beauftragte empfahl der Behörde, das amtliche Dokument herauszugeben. Bei einem weiteren Verfahren im Zusammenhang mit einem Ortsplanungsverfahren konnte dann wieder eine Schlichtungssitzung durchgeführt werden. Ein Teil der Informationen wurde entsprechend der Teileinigung zugänglich gemacht. Die Empfehlung zum weiterhin strittigen Teil war Ende Jahr noch ausstehend. Zwei weitere Schlichtungsverfahren konnten nach Rücksprache mit den Gesuchstellern sistiert beziehungsweise eingestellt werden. Vier Schlichtungsverfahren waren Ende Jahr noch pendent.

### 4.1 Transparenz betreffend Aufhebungsvereinbarung Empfehlung der Beauftragten von 2019

Ein Zugangsgesuchsteller verlangte Einsicht in eine Aufhebungsvereinbarung, welche zwischen dem Regierungsrat und einem Kaderangestellten abgeschlossen worden war. Nachdem im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine Einigung erzielt wurde, empfahl die Beauftragte, den Zugang zur Aufhebungsvereinbarung zu gewähren.<sup>33</sup> Der Regierungsrat entschied, den Zugang nicht zu gewähren und der Zugangsgesuchsteller führte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und wies den Regierungsrat an, die Vereinbarung öffentlich zu machen.<sup>34</sup> Das Gericht hielt fest, dass § 12 Abs. 1 InfoDG eine genügende gesetzliche Grundlage darstelle, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzuschränken. Es bestehe ein grosses öffentliches Interesse zu erfahren, wie Steuergelder ausgegeben würden. Das Schutzbedürfnis eines Kaderbeamten an seinen mit der beruflichen Stellung in Zusammenhang stehenden Personendaten sei geringer zu gewichten als das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger. Zwar könne es sinnvoll sein, den Inhalt gewisser Verträge nicht öffentlich zu machen, um die Verhandlungsposition von künftigen Vertragsverhandlungen nicht zu schwächen. Im konkreten Fall aber müsse sich der Kanton als Anstellungsbehörde bei den Verhandlungen über eine Aufhebungsvereinbarung an den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit halten, was den Verhandlungsspielraum einschränke. An diese Prinzipien müsse sich der Kanton auch bei künftigen Vertragsverhandlungen halten. Es seien deshalb keine Gründe erkennbar, weshalb die Aufhebungsvereinbarung vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden sollte. Das Urteil wurde nicht angefochten und die Aufhebungsvereinbarung wurde zugänglich gemacht.

<sup>31</sup> § 36 InfoDG.

<sup>32</sup> § 36 Abs. 3 InfoDG.

<sup>33</sup> Tätigkeitsbericht 2019 Ziff. 4.1.

<sup>34</sup> Urteil vom 17. August 2020 SOG 2020 Nr. 6, VWBES.2020.28.

## 5. Aufsicht

### 5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.<sup>35</sup> Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.<sup>36</sup> Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, jedoch im Rahmen der Audits ein Verbesserungspotential geortet wird. Dies kann insbesondere bei den organisatorischen und technischen Massnahmen der Datensicherheit der Fall sein. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.<sup>37</sup>

Im Berichtsjahr führte die Beauftragte fünf Datenschutz- und Datensicherheitsaudits durch. Sie wählte die zu prüfenden Behörden gestützt auf ihre Priorisierungskriterien aus. Bei der Priorisierung werden insbesondere der Schutzbedarf der Daten, die Zahl der betroffenen Personen, der potentielle persönliche Schaden bei einer allfälligen Datenschutzverletzung, die kriminelle Bedrohung, das Missbrauchspotenzial, Anzeigen sowie spezifische gesetzliche Kontrollaufträge berücksichtigt. Nachfolgend sind die Audits und deren Ergebnisse zusammenfassend aufgeführt.

### 5.2 Audit beim kantonalen Steueramt – Scanning der eingereichten Steuerunterlagen

Das kantonale Steueramt (KSTA) beauftragt eine schweizerische Firma mit dem Einscannen (Digitalisieren) der Steuerunterlagen, die in Papierform von den Steuerpflichtigen eingereicht werden. Das Steueramt stellt der Auftragnehmerin die Räumlichkeiten in Solothurn zur Verfügung. Die für das Scanning notwendige technische Infrastruktur wird durch die beauftragte Firma gestellt und betrieben. Sie ist auch verantwortlich für die Anstellung der Mitarbeitenden, die das Scanning ausführen. Im Scanning-Zentrum werden viele besonders schützenswerte Personendaten und Daten, die dem Steuergeheimnis unterstehen, bearbeitet. Basierend auf den Auswahlkriterien führte die Beauftragte beim Steuerakten-Scanning eine Kontrolle durch.

Beim durchgeführten Audit wurden im Rahmen der gesteckten Prüfziele keine Verletzungen des Datenschutzes festgestellt. Weil die Auftragnehmerin im Scanning-Zentrum ein eigenes vom Kantonsnetz und anderen Netzen unabhängiges Netzwerk betreibt und ein zertifiziertes Informationssicherheits- und Managementsystem (ISMS) zum Einsatz kommt, welches die Umsetzung der Datensicherheit unterstützt, sind die Prozesse rund um die Bearbeitung der Daten von guter Qualität.

Bei der Prüfung wurden einige Befunde gemacht, zu denen die Beauftragte dem KSTA Verbesserungsvorschläge unterbreitete. Die Befunde betreffen die Vertragsgestaltung zwischen dem KSTA und der Auftragnehmerin und einzelne Punkte der Datensicherheit. Vertraglich sollen die Bedingungen bezüglich des Umgangs mit Testdaten ausformuliert werden. Die weiteren Verbesserungsvorschläge waren im Wesentlichen technischer Natur; sie sollen dazu beitragen, dass die Daten noch besser gegen unberechtigte Zugriffe und Abfluss geschützt werden.

---

<sup>35</sup> § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG.

<sup>36</sup> § 38 Abs. 1 InfoDG.

<sup>37</sup> § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

### **5.3 Audit beim kantonalen Personalamt - Überprüfung der Berechtigungen**

Das Personalamt unterstützt als zentrales Dienstleistungsamt die gesamte kantonale Verwaltung bei der Personalbeschaffung, Personalführung, Personalentwicklung und beim Versicherungswesen. Im Personalamt werden viele besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Basierend auf dem risikobasierten Auswahlverfahren prüfte die Beauftragte die applikatorischen Berechtigungen bei der Datenbearbeitung.

Das durchgeführte Audit fand im Rahmen der gesteckten Prüfziele keine Verletzungen des Datenschutzes vor. Dadurch, dass die Informatik des Personalamts vollständig in das Kantonsnetz eingebunden ist und das Personalamt für die Aufgabenerfüllung im Wesentlichen nur eine renommierte Fachanwendung benötigt, sind viele Prozesse im Zusammenhang mit dem Management der Berechtigungen standardisiert und von guter Qualität. Die Beauftragte riet dem Personalamt, die bisher regelmässig durchgeführten Kontrollen der Berechtigungen weiterzuführen und sie konsequent für alle künftigen Anwendungen konzeptionell einzuplanen und durchzuführen.

### **5.4 Audit bei zwei Primarschulen – elektronische Bearbeitung der Daten von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen**

An Schulen werden sehr viele Personendaten, teilweise auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Gestützt auf ihre Auswahlkriterien entschloss sich die Beauftragte, im Berichtsjahr Schulen zu auditieren. Sie prüfte zwei Primarschulen, welche von einer gemeinsamen Schulleitung geführt werden.<sup>38</sup> Beide Schulen wurden zusammen geprüft und die Ergebnisse in einem Bericht ausgewiesen.

Das durchgeführte Audit konnte hinsichtlich der Prüfziele eine realistische Situationsaufnahme liefern, was den Umgang und die Bearbeitung von Daten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern mit elektronischen Mitteln anbelangt. Es wurden diverse Sachverhalte aufgezeigt, die hinsichtlich der Datensicherheit bereinigt werden sollten. Die Beauftragte machte dazu eine Reihe von konkreten Verbesserungsvorschlägen. Sie riet beispielsweise, dass die Lehrpersonen regelmässig über die Regeln des Datenschutzes informiert und dass private E-Mail-Adressen und Kommunikations-Apps von der beruflichen Nutzung getrennt werden sollen. In Bezug auf zwei Befunde erliess sie verbindliche Empfehlungen. Die Schulen sollen eine Regelung für den Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen des Unterrichts ausarbeiten und für den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen definieren.

Die Ergebnisse zeigten, dass es insbesondere für kleinere und mittelgrosse Schulen anspruchsvoll ist, im sehr dynamischen Umfeld der fortschreitenden Digitalisierung jederzeit sicherzustellen, dass der Datenschutz eingehalten und die Datensicherheit angemessen umgesetzt wird. Die Beauftragte geht davon aus, dass konkrete kantonale Vorgaben und einfache Bezugsmöglichkeiten von digitalen Diensten die Primarschulen stark entlasten und die Datensicherheit im Schulbereich wesentlich verbessern würden. Im Hinblick auf die Digitalisierung im Bildungsbereich wäre es hilfreich, wenn der Kanton den Primarschulen unterstützende Vorgaben und Dienstleistungen zur Verfügung stellen könnte.

<sup>38</sup> Auswahl gemäss Zufallsentscheid.

## 5.5 Audit bei einer Sekundarschule – elektronische Bearbeitung der Daten von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen

Als Ergänzung zum Audit an den Primarschulen<sup>39</sup> prüfte die Beauftragte im Berichtsjahr auch eine Schule der Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse). Die Schule wurde ebenfalls per Zufallsentscheid ausgesucht. Wie an allen Schulen werden auch bei der ausgesuchten Oberstufe besonders schützenswerte Personendaten über Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen bearbeitet.

Im Verlaufe des durchgeführten Audits konnten hinsichtlich der gesteckten Prüfziele keine Datenschutzverletzungen festgestellt werden. Das Thema Datenschutz war (und ist) bei der Leitung der Schule präsent und es waren bereits viele technische und organisatorische Massnahmen vorhanden und umgesetzt, welche die Sicherheit der Daten unterstützen. Insbesondere hilfreich ist die Anstellung eines Informatik-Verantwortlichen. Im Rahmen des Audits wurden einzelne Sachverhalte aufgezeigt, die hinsichtlich der Datensicherheit verbessert werden sollen. Die Beauftragte machte zu diesen Punkten konkrete Verbesserungsvorschläge. Die einzelnen Befunde betreffen die unverschlüsselten Ablagen von besonders schützenswerten Personendaten in einer Cloud, fehlende Regelungen für die elektronische Kommunikation und den Einsatz von mobilen Datenträgern sowie die Prozesse rund um die regelmässige Überprüfung aller Berechtigungen. Die Beauftragte empfahl verbindlich, eine Regelung für den Einsatz von Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen des Unterrichts auszuarbeiten und darin auch klar die Löschung der entsprechenden Daten zu regeln.

## 5.6 Kontrolle Nachrichtendienst

Die Beauftragte ist aufgrund der Dienstaufsichtsverordnung verpflichtet, den kantonalen Nachrichtendienst jährlich zu kontrollieren.<sup>40</sup> Die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) kündigte im Berichtsjahr an, dass sie ebenfalls eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchführen werde. Um eine sinnvolle Koordination der Kontrolltätigkeiten sicherzustellen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, bot die Beauftragte an, sich der Kontrolle der AB-ND anzuschliessen. Dies wurde sowohl von der AB-ND wie auch von Seiten des kantonalen Nachrichtendienstes und des Kommandanten begrüsst. Die Kontrolle der AB-ND fand im Februar statt. Die Beauftragte konnte diese Kontrolle begleiten und danach Einsicht in den vollständigen Kontrollbericht nehmen. Die AB-ND berichtete im Tätigkeitsbericht 2020 über die Ergebnisse der Kontrolle.<sup>41</sup>

Ergänzend zur Kontrolle der AB-ND führte die Beauftragte im August eine gegenüber den Vorjahren weniger umfangreiche Kontrolle durch. Gestützt auf die Auftragsliste der letzten zwölf Monate wählte sie eine Stichprobe von sieben Aufträgen aus und entschied sich, einige thematisch zusammenhängende Vorfälle, welche im letzten kantonalen Lagebericht erwähnt wurden, vertieft zu prüfen. Die Beauftragte achtete bei der Auswahl der Fälle darauf, dass sich keine Überschneidungen zur Kontrolle der AB-ND ergaben. Die Kontrolle fand wiederum unter Anwesenheit eines Vertreters des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) statt. Die Beauftragte prüfte die Art und Weise, wie die von ihr ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Vorfällen erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Sie erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Der NDB erteilte die Aufträge wie bisher ohne Hinweise, ob Daten aufgrund einer konkreten Bedrohung im Umfang von Art. 19 Nachrichtendienstgesetz (NDG)<sup>42</sup> zu beschaffen sind

<sup>39</sup> Ziff. 5.4.

<sup>40</sup> § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (BGS 511.121).

<sup>41</sup> Tätigkeitsbericht 2020 der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND, abrufbar unter <https://www.ab-nd.admin.ch/de/jahresbericht-ab-nd.html> (27.05.2021).

<sup>42</sup> Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) SR 121.



oder ob sie lediglich im Umfang von Art. 20 NDG erhoben werden dürfen.<sup>43</sup> Wenn keine konkrete Bedrohung vorliegt, dürfen nur bei den in Art. 20 NDG aufgezählten Behörden Informationen eingeholt werden. In einem Fall stellte die Beauftragte fest, dass der kantonale Nachrichtendienst Daten im Umfang von Art. 19 NDG erhoben hatte. Wie der kantonale Nachrichtendienst zur Einschätzung kam, dass eine konkrete Bedrohung vorlag, ging nicht aus den Unterlagen hervor. Die Beauftragte riet, die Situationsanalyse zur konkreten Bedrohung künftig zu dokumentieren. Ohne eine entsprechende Einschätzung im Einzelfall sollen nur Daten gemäss Art. 20 NDG erhoben werden. Die gesichteten Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben gaben keinen weiteren Anlass zu Bemerkungen.

## 5.7 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG)<sup>44</sup> umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber. Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35<sup>quinquies</sup> KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36<sup>ter</sup> KapoG durchgeführt,
- keine Bild- und Tonaufzeichnungen an Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36<sup>quater</sup> KapoG vorgenommen,
- keine verdeckten Vorermittlungen nach § 36<sup>quinquies</sup> KapoG durchgeführt.

<sup>43</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht 2019 Ziff. 5.4.

<sup>44</sup> BGS 511.11.

## 6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

### 6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die Beauftragte wurde kantonsintern bei den folgenden Verordnungsrevisionen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung
- Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71)
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262)
- Revision Grundbuchverordnung (AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche; SR 211.432.1)
- Totalrevision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.122.1) sowie Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (SR 810.122.2)

Die Beauftragte geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der EDÖB die Datenschutzanliegen einbringt. Basierend auf ihrer Prioritätensetzung reicht sie deshalb in der Regel nur dann Stellungnahmen ein, wenn die Bundesvorlagen direkte Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen haben. Wenn möglich stützt sie ihre Eingaben auf Vorarbeiten von *privatim*.<sup>45</sup>

### 6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr konnte die Beauftragte zu folgenden Erlassen und Konzepten Stellung nehmen:

- Revision des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG; BGS 331.11)
- Verordnung über das Behördenportal (BehöPV; BGS 116.2)
- Verordnung über die Bewilligung von Sportschiessanlagen (VBSA; BGS 521.11)
- Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI; SR 367.1)
- Interkantonale bzw. interbehördliche Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität
- Teilrevision der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12)
- Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112)
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6)
- Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) bei Miet- und Pachtzinsen für Geschäftsräume (BGS 101.4)
- IKT-Strategie 2021–2026 Kanton Solothurn
- Informationssicherheitskonzept der kantonalen Verwaltung Solothurn
- Merkblatt Cloudservices des Amtes für Informatik und Organisation

Soweit die Beauftragte dies als erforderlich erachtete, reichte sie Stellungnahmen ein. Dies erfolgte im Rahmen der Vorarbeiten, im Mitberichts- oder im Vernehmlassungsverfahren. Grosse Mehrheitlich wurden die Anregungen übernommen. Bei der **Revision des Justizvollzugsgesetzes** wies sie insbesondere darauf hin, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen der Justizvollzugsbehörden nach der definitiven Beendigung des Justizvollzugsverfahrens zu vernichten

---

<sup>45</sup> *privatim*, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten.

seien.<sup>46</sup> Zudem riet sie davon ab, für die Datenweitergabe von Justizvollzugsbehörden an andere Behörden eine grosszügige Sonderregelung zu schaffen. Vielmehr soll sich diese Datenbekanntgabe an den allgemeinen Bestimmungen des InfoDG orientieren. Beide Anliegen flossen letztlich in die Revision ein. Bei der **Verordnung über das Behördenportal (BehöPV)** brachte sie im Mitberichtsverfahren umfangreiche Bemerkungen ein, welche teilweise übernommen wurden. Nicht berücksichtigt wurden die Vorschläge, mehrere Punkte detaillierter zu regeln<sup>47</sup> und an den Nachweis der Vertretungsberechtigung für die nichtpersönlichen E-Konten der Behörden höhere Anforderungen zu stellen. Sie wies erneut darauf hin, dass das Behördenportal nicht geeignet sei, als generelle Zustellplattform anerkannt zu werden<sup>48</sup> und kritisierte, dass der Regierungsrat ohne Prüfung von Sicherheitsstandards weitere Plattformen als Zustellplattformen anerkennen dürfe.

### 6.3 Stellungnahme zu einem kommunalen Erlass

Eine Einwohnergemeinde reichte der Beauftragten ein Polizeireglement zur Stellungnahme ein. Darin wurden unter anderem auch visuelle Überwachungen geregelt. Die Beauftragte wies darauf hin, dass die Bestimmungen des InfoDG zur visuellen Überwachung<sup>49</sup> auch für die Gemeinden gelten und deshalb auf kommunaler Ebene kein zusätzlicher Regelungsbedarf mehr bestehe.

<sup>46</sup> Die Aufbewahrungsdauer erkennungsdienstlicher Daten der Strafverfolgungsbehörden sind in anderen Erlassen geregelt.

<sup>47</sup> Insbesondere die Vorgaben für die Datensicherheit des Portals, die Auswertung der Protokollierung der Zugriffe und der Ablauf der Zwangsauflösung der E-Konten.

<sup>48</sup> Das Behördenportal wird in der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungungsverfahren (V-EIÜb; BGS 124.12) als generelle Zustellplattform vorgesehen. Das Behördenportal wurde vom Bund aber nicht als anerkannte Zustellplattform gemäss der Anerkennungsverordnung Zustellplattformen (SR 272.11) akkreditiert. Es besteht daher keinerlei Sicherheit, dass das Behördenportal die Sicherheitsanforderungen, welche für die vom Bund anerkannten Zustellplattformen gelten, erfüllt. Vgl. auch. Tätigkeitsbericht 2018, Ziff. 6.2.

<sup>49</sup> § 16<sup>bis</sup> und § 16<sup>ter</sup> InfoDG.

## **7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen**

Im Berichtsjahr wurden der Beauftragten wiederum viele Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode prüfte die Beauftragte mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte sowie Schutzbedarfs- und Risikoanalysen. Bei den Anträgen für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) verifizierte sie die Recht- und Verhältnismässigkeit. Zudem prüfte die Beauftragte verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Beauftragte konnte im Berichtsjahr folgende 55 Vorabkontrollen durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES: 11
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte: 9
- Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 20
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 3
- verschiedene andere Vorabkontrollen: 14

Bei sechs weiteren Projekten prüfte die Beauftragte einzelne Aspekte, die Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

Nachfolgend werden einzelne Vorabkontrollen vorgestellt:

### **7.1 Elektronisches Einreichen der Steuererklärung**

2020 konnten die Steuerpflichtigen im Kanton Solothurn ihre Steuererklärungen erstmals elektronisch einreichen (eTax Solothurn). Die Beauftragte begleitete das Steueramt bei diesem Projekt bereits seit längerer Zeit; dies sowohl bei den Rechtsetzungsprojekten als auch bei den technischen und organisatorischen Massnahmen der Datensicherheit. Der Kontakt mit den Behörden wurde auch nach dem Start am 1. Januar weiter aufrechterhalten. Die Beauftragte wies auf einzelne Massnahmen des Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepts hin, welche noch nicht umgesetzt waren und machte Verbesserungsvorschläge in Bezug auf einzelne Punkte, welche erst nach der definitiven Inbetriebnahme von eTax Solothurn erkennbar waren. Die Steuerbehörde nahm die Hinweise entgegen und prüfte die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen.

### **7.2 Videokonferenz im Strafverfahren**

Die Beauftragte begleitete die Erstellung des Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepts zur Einführung eines neuen Videokonferenzsystems, welches im Strafverfahren und im Strafvollzugsverfahren zum Einsatz kommt. Dieses System ist nicht zu vergleichen mit den heute stark verbreiteten Internet-Videokonferenzlösungen (wie Zoom, WebEx, Teams etc.). Es wird in gesetzlich vorgesehenen Fällen genutzt, wie beispielsweise bei Einvernahmen oder bei der Anhörung von Personen im Strafvollzug. Beim Einsatz der Videokonferenzlösung handelt es sich um eine Datenbearbeitung mit sehr hohem Schutzbedarf, was die Anforderungen an die Sicherheit des Systems entsprechend hoch gestaltet. Nicht nur die sorgfältige Auswahl des geeigneten Produkts, sondern auch die richtige Einführung und Implementation des Projekts bei den Justizbehörden sowie Massnahmen, welche die Sicherheit über die ganze Einsatzdauer des Systems garantieren, sind Elemente, die definiert und beschrieben werden müssen. Die Beauftragte machte Verbesserungsvorschläge und Hinweise, die durch das Projekt entsprechend adaptiert und umgesetzt wurden.

### 7.3 Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) für das Contact Tracing

Der Kanton führt ein kantonales Einwohnerregister, oft einfachhalber und verkürzt «GERES» genannt.<sup>50</sup> Darin sind die Einwohnerregister aller Einwohnergemeinden zusammengezogen. Behörden können einen Online-Zugriff auf dieses Register verlangen, sofern sie diesen für ihre Aufgabenerfüllung benötigen und der Zugriff verhältnismässig ist. Im Register sind von allen Einwohnerinnen und Einwohnern unter anderem die Namen und die Adressen, das Alter und der Zivilstand sowie die im gleichen Haushalt angemeldeten Personen erfasst. Bereits bei der Einführung des kantonalen Einwohnerregisters war man sich bewusst, dass es sich um eine sehr umfangreiche Datensammlung handeln würde und dass sichergestellt werden müsse, dass nur rechtmässige und verhältnismässige Online-Zugriffe gewährt werden dürfen. Es ist deshalb gesetzlich vorgesehen, dass die Beauftragte zu den Berechtigungsanträgen Stellung nimmt. Im Berichtsjahr hat sie elf entsprechende Gesuche geprüft. Eines davon war das Gesuch des Gesundheitsamts für das Contact Tracing. Das Gesundheitsamt beantragte den Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister, um die nach dem Epidemiegesetz<sup>51</sup> erforderlichen Isolations- oder Quarantänemassnahmen anordnen zu können. Dazu benötigte das Amt in vielen Fällen zusätzliche Informationen zu Personen, welche positiv auf Covid-19 getestet wurden oder Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. Die Beauftragte prüfte den Antrag und erachtete ihn als rechtmässig und verhältnismässig.<sup>52</sup> Die Behörde, welche den Zugriff erhält, in diesem Fall das Gesundheitsamt, muss sicherstellen, dass die Mitarbeitenden nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung auf das Register zugreifen.

### 7.4 E-Gov Portal

Im Berichtsjahr wurde der Beauftragten das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für das E-Gov Portal eingereicht. Sie prüfte es und machte vereinzelt Verbesserungsvorschläge. Das Konzept sieht richtigerweise vor, dass für die Einführung der einzelnen Anwendungen, welche via E-Gov Portal genutzt werden können, jeweils separate Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte erstellt werden müssen. Diese müssen dann aufzeigen, welches die konkreten Herausforderungen bei den einzelnen Projekten sind und welche Massnahmen konkret umgesetzt werden müssen.

<sup>50</sup> GERES ist der Name der Fachanwendung, in welcher das kantonale Einwohnerregister geführt wird.

<sup>51</sup> Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EpG) SR 818.101.

<sup>52</sup> Der Regierungsrat genehmigte den Antrag am 30. Juli 2020, RRB 2020/1024.

## **8. Schulung / Sensibilisierung / Information**

Die im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Kurse konnten aufgrund der epidemiologischen Situation nicht durchgeführt werden.

Hingegen konnten auf Anfrage hin in den geeigneten Zeitfenstern zwei bereichsspezifische Schulungen durchgeführt werden. Geschult wurden die Juristinnen und Juristen des Migrationsamts und eine Mütter- und Väterberatungsstelle.

Auf Anfrage hin nahm die Beauftragte an vier Anlässen teil, an welchen sie referierte oder in anderer Form mitwirkte. Drei weitere geplante Anlässe wurden abgesagt.

## **9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten**

### **9.1 privatim**

Die Beauftragte ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Die normalerweise im Frühling und im Herbst stattfindenden Plenarversammlungen konnten aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden. Die Arbeiten in den Arbeitsgruppen wurden aber weitergeführt. Je nach Lage wurden Sitzungen oder Telefon- beziehungsweise Videokonferenzen abgehalten. Vor allem der Austausch in der Arbeitsgruppe Gesundheit war im Berichtsjahr sehr wertvoll.

### **9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen**

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich Schengen. Auch die Koordinationsgruppe konnte sich auf Grund der epidemiologischen Lage nicht treffen. Der EDÖB informierte die Kantone aber schriftlich über die wichtigsten Entwicklungen im Schengen-Raum.

### **9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten**

Die Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen,<sup>53</sup> konnten sich zwei Mal treffen. An der Sitzung im Januar besprachen sie die Form und den Inhalt des Erfahrungsaustausches. Man einigte sich darauf, dass der Austausch wie bisher unter unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungs- beziehungsweise Mediationsverfahren durchführen, stattfinden soll. Die Organisation und Leitung der Sitzung soll weiterhin rotierend wahrgenommen werden. Im Juni traf man sich im Kanton Freiburg. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutierten über aktuelle Fragestellungen. Sie besprachen die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsentscheide. Ein fester Bestandteil der Sitzungen ist jeweils auch der Erfahrungsaustausch über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte.

### **9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzauftragten**

Weil der institutionalisierte Austausch weniger stattfinden konnte, tauschte sich die Beauftragte vermehrt themenbezogen mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen aus. Ein Austausch erfolgte im Berichtsjahr insbesondere im Zusammenhang mit Massnahmen zur Pandemiebewältigung.

<sup>53</sup> In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, JU, NE, SO, SZ, VD und VS teil.

## **10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung**

### **10.1 Personalbestand 2020**

Die gesetzlichen Aufgaben (Ziff. 2) wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 90 %), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80 %) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30 %) erledigt. Total standen der Beauftragten somit 280 Stellenprozente zur Verfügung. Ende Jahr kam es zu zwei Personalmutationen. Die Stellvertreterin hat eine neue berufliche Herausforderung angetreten und die administrative Sachbearbeiterin wurde pensioniert. Beiden Mitarbeitenden sei an dieser Stelle für ihre Arbeit ein Dank ausgesprochen. Beide Stellen konnten, wenn auch unter pandemiebedingt erschwerten Rekrutierungsumständen, neu besetzt werden.

### **10.2 Rechnung 2020**

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 548'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von Fr 592'000.-. Die effektiven Kosten waren vor allem auf Grund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen und einer kurzen Personalvakanz tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von Fr. 59'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

### **10.3 Zielerreichung 2020**

Im Globalbudget 2019-2021 sind folgende zwei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95 % aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet.  
Im Berichtsjahr wurden 284 der 293 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 97% aller Anfragen. Das Ziel wurde erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: 5 Kontrollen werden durchgeführt.  
Das Ziel wurde mit den 5 durchgeführten Datenschutzaudits erreicht.



## **11. Dank**

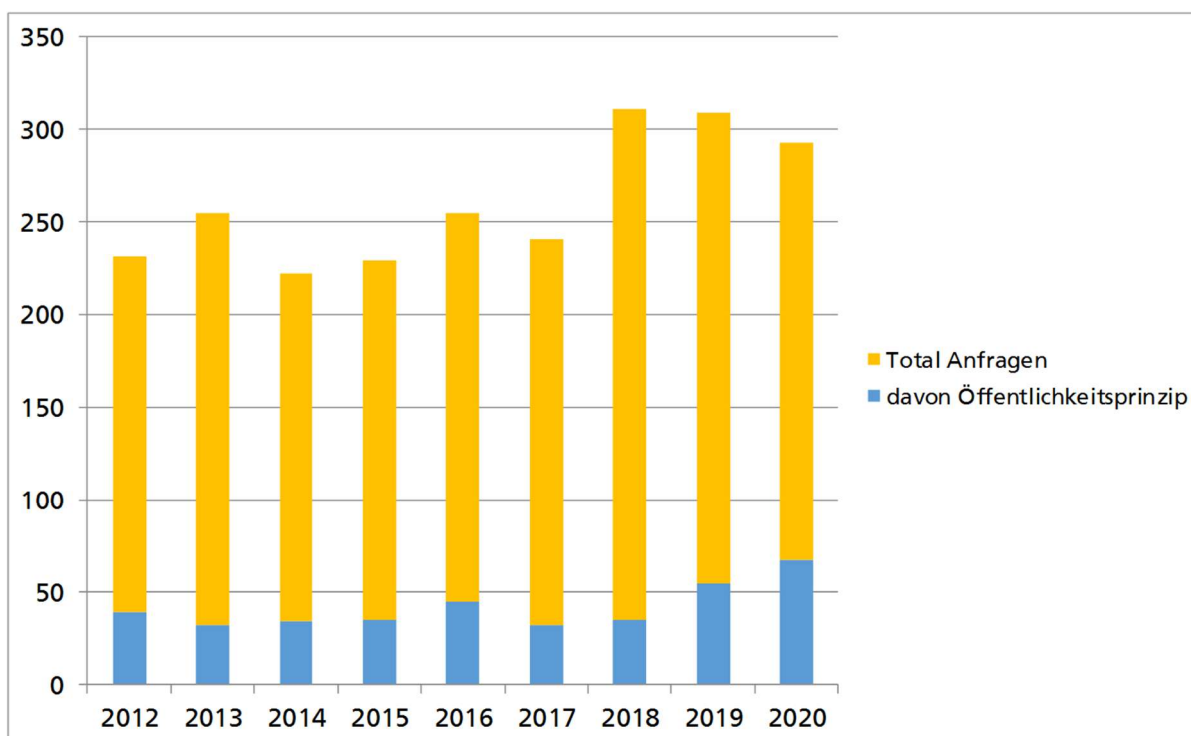
Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

## 12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Ziff. 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Für die anderen Tätigkeiten machen statistische Auswertungen der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Zahlen zu klein sind. Die einzelnen Geschäftszahlen sind im Bericht an der jeweiligen Stelle aufgeführt. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.2 ausgewiesen. Die Statistik der Beratungstätigkeit vor 2012 kann aus dem Tätigkeitsbericht 2014 entnommen werden.

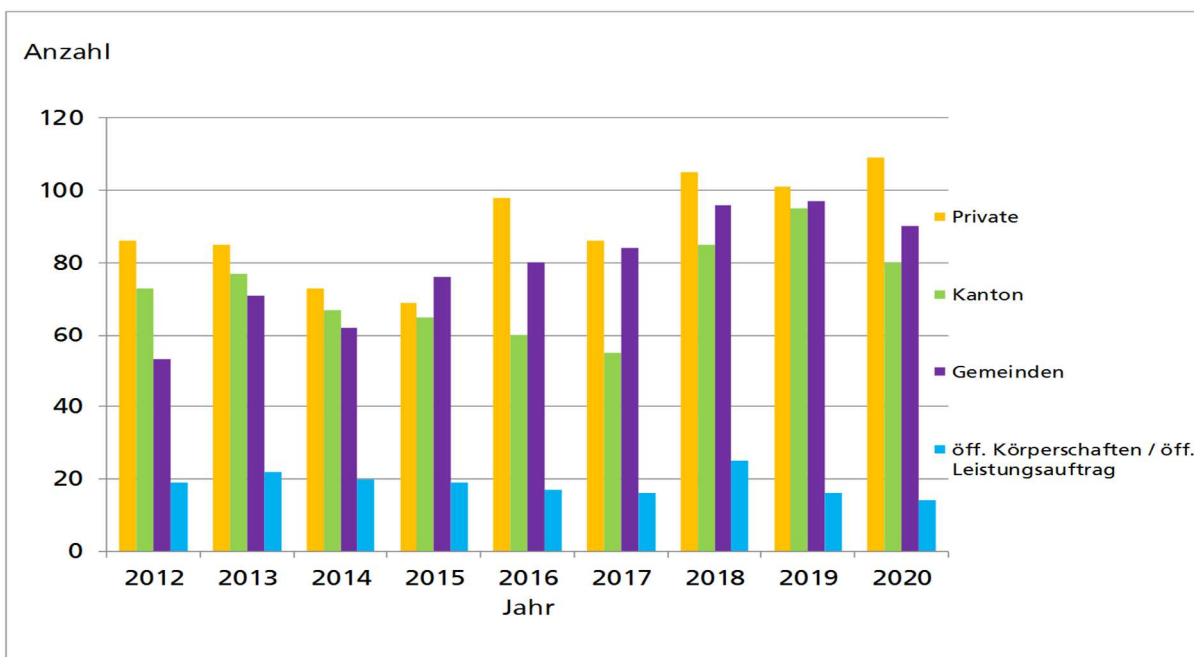
### 12.1 Beratung

#### 12.1.1 Zahl der Anfragen



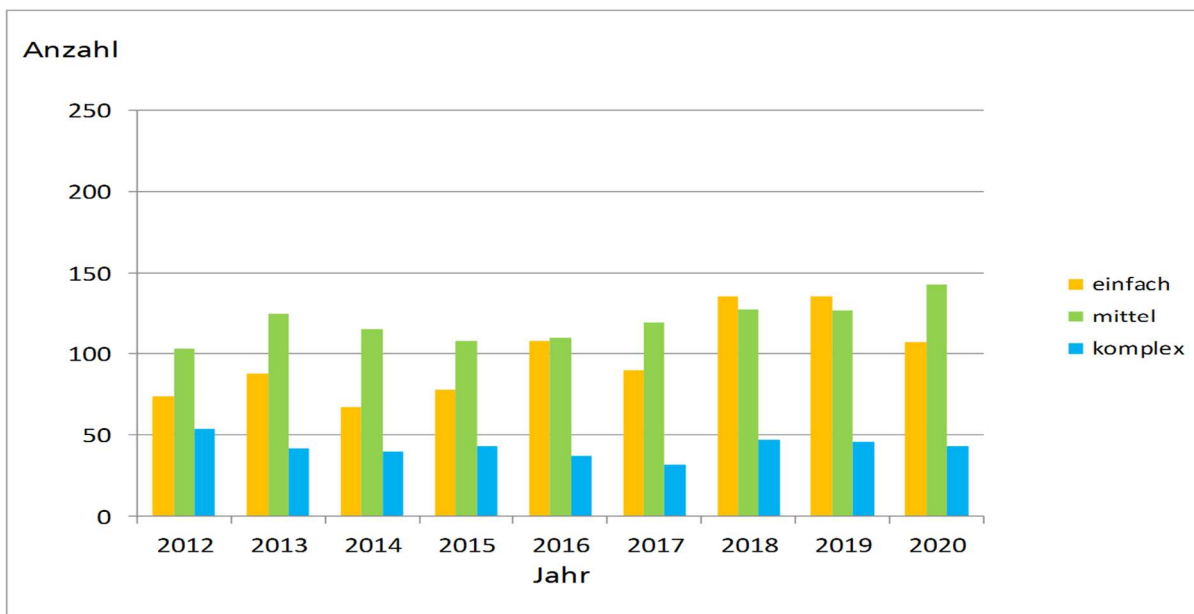
Im Berichtsjahr wurden total 293 Anfragen beantwortet (309 Anfragen im Vorjahr) 67 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (55 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

### 12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 109 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 184 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

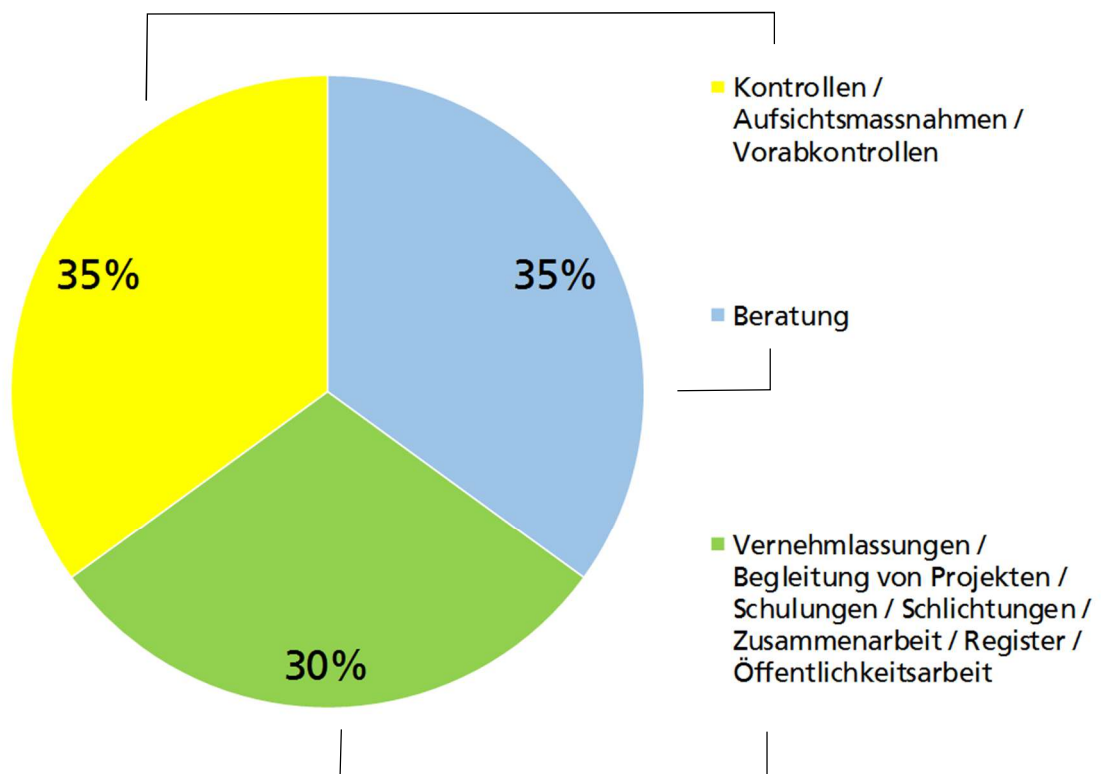
### 12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte

oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei «mittel» gezählt.

## 12.2 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die Beauftragte betreibt bewusst keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit (total 280 Stellenprozent) detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf der Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

## Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
Nr.	Nummer
Pa. Iv.	Parlamentarische Initiative
privatim	privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Der Bericht wurde verfasst und redigiert von:  
Judith Petermann Büttler  
Julian Powell  
Mario Wetzel  
Alexandra Häfliger



**Beauftragte für Information  
und Datenschutz**

Baselstrasse 40  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 91  
[datenschutz.so.ch](http://datenschutz.so.ch)

*Juni 2021*

